

Vorsorgende Verfügungen

Patientenverfügung

Als Patient haben Sie das im Grundgesetz geschützte Recht, selbst und alleine über Fragen der ärztlichen Behandlung und Pflege zu bestimmen. In einer Patientenverfügung können Sie Ihr **Selbstbestimmungsrecht** auch im Voraus für den Fall ausüben, dass Sie z.B. nach einem Unfall, einem Schlaganfall mit bleibender Gehirnschädigung oder im Endstadium einer Demenzerkrankung nicht mehr aktuell bekunden können, wie Sie medizinisch behandelt und gepflegt werden wollen und ob lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden sollen. Seit 1.9.2009 gibt es auch eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung (**§ 1901 a des Bürgerlichen Gesetzbuches**). Danach können Sie für den Fall Ihrer „Einwilligungsunfähigkeit“ (Entscheidungsunfähigkeit) schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen. Falls Sie dann eines Tages tatsächlich „einwilligungsunfähig“ sind und Sie sich nicht mehr äußern können, muss Ihre Patientenverfügung befolgt werden.

Wenn Sie für sich eine Patientenverfügung schreiben möchten (niemand ist dazu verpflichtet!), füllen Sie nach Möglichkeit nicht nur ein fertiges Formular aus, sondern formulieren Sie Ihre **Patientenverfügung individuell** und lassen Sie erkennen, dass Sie sich mit den medizinischen Möglichkeiten, das Leben bei unheilbaren tödlich verlaufenden Krankheiten zu verlängern, auseinandergesetzt haben. Es ist sinnvoll (aber rechtlich nicht vorgeschrieben), dass Sie sich bei einer kompetenten Stelle oder Person beraten lassen und Ihre Patientenverfügung mit Ihrem **Hausarzt** besprechen.

In Ihrer Patientenverfügung können Sie eine **Vertrauensperson** benennen, mit der Sie Ihre Patientenverfügung besprechen und die ergänzende Auskünfte über Ihre Wünsche und Vorstellungen erteilen kann, wenn Sie sich einmal nicht mehr äußern können.

Textbausteine für die individuelle Formulierung einer Patientenverfügung sind in einer Broschüre des Bundesjustizministeriums enthalten, die unter der Internetadresse www.bjm.de/patientenverfuegung heruntergeladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 481009 in 18132 Rostock (Tel: 01805778090) bestellt werden können. Die Formulare der „Esslinger Initiative Vorsorgen-Selbst bestimmen e.V.“ finden Sie unter www.esslinger-initiative.de. Im Netz findet sich eine Vielzahl von weiteren Formularen für eine Patientenverfügung.

Alle ein bis zwei Jahre sollten Sie Ihre Patientenverfügung **aktualisieren**: vielleicht hat sich Ihre gesundheitliche Situation oder ihre Einstellung zu lebenserhaltenden Maßnahmen geändert. Mit einer neuen Unterschrift können Sie entweder bestätigen, dass Ihre Verfügung unverändert gelten soll oder dokumentieren, welche Ergänzungen oder Änderungen zu beachten sind. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung allerdings nicht.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung empfiehlt es sich, dass Sie Ihrer Vertrauensperson oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person in einer eigenen Urkunde die **Vorsorgevollmacht** erteilen, an Ihrer Stelle über ärztliche und pflegerische Maßnahmen zu entscheiden, wenn Sie entscheidungsunfähig geworden sind.

Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie (für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit) einer Person Ihres Vertrauens für bestimmte Bereiche (z.B. für Gesundheitsangelegenheiten) oder generell für alle Lebensbereiche („Generalvorsorgevollmacht“) **Vertretungsmacht** erteilen. In einer Generalvorsorgevollmacht sind alle Lebensbereiche, insbesondere auch der Bereich Gesundheit enthalten.

Bedenken Sie, dass nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder, Geschwister usw.) nur dann zu Ihrer rechtlichen Vertretung befugt sind, wenn Sie ihnen eine Vorsorgevollmacht gegeben haben. Für die Erteilung einer Vollmacht müssen Sie **geschäftsfähig** sein, d.h. die Tragweite Ihrer Willenserklärung erkennen können.

Mit einer **Gesundheitsvorsorgevollmacht** ermächtigen Sie Ihre Vertrauensperson, im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit an Ihrer Stelle unter Beachtung Ihrer Patientenverfügung zu entscheiden, ob und wie Sie ärztlich behandelt und wie Sie gepflegt werden sollen. Soll die bevollmächtigte Person auch über **gefährliche ärztliche Maßnahmen** (schwere Operationen, risikoreiche Untersuchungen, Medikamente mit schweren Nebenwirkungen) oder über **lebenserhaltende Maßnahmen** entscheiden können, muss dies in der Vollmachtsurkunde ausdrücklich erwähnt sein. Entscheidungen über solche ärztliche Maßnahmen müssen im Streitfall vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) genehmigt werden.

Soll sich die Vollmacht zusätzlich auf eine **Unterbringung auf einer geschlossenen Station** einer Einrichtung oder auf **freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen** (Bettgitter u.ä.) beziehen, muss dies ebenfalls ausdrücklich in der Urkunde enthalten sein. Für die Einwilligung in derartige Maßnahmen ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts (Amtsgerichts) erforderlich.

In einer **Generalvorsorgevollmacht** können Sie der Person Ihres Vertrauens umfassende Vertretungsmacht in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erteilen. Auch die Befugnis zu Entscheidungen in allen Gesundheitsangelegenheiten (Gesundheitsvorsorgevollmacht) ist in einer Generalvorsorgevollmacht enthalten. (Wie bei der Gesundheitsvollmacht muss auch hier die Befugnis, über gefährliche ärztliche Behandlungen, über lebensverlängernde Maßnahmen und über Freiheitsentziehungen zu entscheiden, ausdrücklich in der Urkunde erwähnt sein).

Von „**Vorsorge**“vollmacht spricht man, weil Sie die Vollmacht (Generalvollmacht oder Gesundheitsvollmacht) vorsorglich für den Fall erteilen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst entscheiden können. Diese Bedingung sollte in der Vollmachtsurkunde selbst nicht erwähnt sein, weil ihre Verwendung dann vom Nachweis des Eintritts der Bedingung abhängt. Sie können stattdessen die Vollmacht zur Sicherheit bei einer neutralen Stelle oder Person verwahren und festlegen, dass die Vollmacht erst herausgegeben wird, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. In jeden Fall sollten Sie mit der bevollmächtigten Person verbindlich vereinbaren, dass sie die Vollmacht erst verwenden darf, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Obwohl es nach dem Gesetz in den meisten Fällen ausreicht, eine Vorsorgevollmacht schriftlich zu erteilen, empfiehlt es sich zu besserer Anerkennung im Rechts- und Geschäftsverkehr, sie von einem **Notar beurkunden** zu lassen (Gebühr je nach Vermögen). Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht zwingend erforderlich. Bei der notariellen Beurkundung erfolgt eine rechtliche Beratung über die Modalitäten, Auswirkungen und Gefahren einer Vollmacht und eine Überprüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Falls Sie eine notarielle Beurkundung nicht für erforderlich halten, können Sie Ihre **Unterschrift** unter die Vollmacht gegen eine Gebühr von 10 € bei der für Ihren Wohnsitz

zuständigen **Betreuungsbehörde beglaubigen** lassen. Dabei wird allerdings nur Ihre Identität (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises) geprüft, jedoch nicht Ihre Geschäftsfähigkeit. Auch eine rechtliche Beratung über die Vorsorgevollmacht erfolgt nicht.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht (mit einem Hinweis auf Ihre Patientenverfügung) beim Zentralen Vorsorgeregister der **Bundesnotarkammer** Postanschrift: Postfach 08 01 51 in 10001 Berlin gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen (E-Mail: info@vorsorgeregister.de). Auskunft über die dort registrierten Verfügungen bekommen allerdings nur die Betreuungsgerichte.

Betreuungsverfügung

Wollen oder können Sie niemandem eine Vollmacht erteilen, wird Ihnen im Falle dauerhafter krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit **vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer** bestellt. Häufig werden Angehörige für diese Aufgabe ausgewählt. Sind keine geeigneten Angehörigen vorhanden, bestellt das Gericht eine fremde Person zum Betreuer, die diese Aufgabe ehrenamtlich oder beruflich gegen Bezahlung ausübt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie im Voraus vorschlagen, **wer** im gegebenen Fall vom Gericht als Betreuer bestellt werden soll und wen Sie keinesfalls wünschen. Wenn Sie niemanden vorschlagen, wählt das Betreuungsgericht einen Betreuer für Sie aus. Sie können auch festlegen, **auf welche Art und Weise** Sie betreut werden möchten. Die Betreuungsverfügung können Sie auch mit einer Patientenverfügung kombinieren.

Der Betreuer wird – im Gegensatz zu einem Bevollmächtigten - vom Betreuungsgericht **beaufsichtigt und kontrolliert**.

Umsetzung einer Patientenverfügung

Sollte eines Tages eine Krankheits- und Behandlungssituation eintreten, die in Ihrer Patientenverfügung beschrieben ist und sind Sie nicht mehr entscheidungsfähig, ist es die **Aufgabe der von Ihnen bevollmächtigten Person, den in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willen umzusetzen**, d.h., sie dem behandelnden Arzt mitzuteilen. Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt, wird Ihnen vom Betreuungsgericht – wie oben beschrieben – für diese Aufgabe ein Betreuer bestellt. Nur ausnahmsweise darf der Arzt eine Patientenverfügung alleine ohne Beteiligung eines Betreuers umsetzen.

Ergibt sich aus Ihrer Patientenverfügung eindeutig, dass Sie in einer bestimmten Behandlungssituation eine bestimmte ärztliche Maßnahme, z.B. eine künstliche Ernährung ablehnen, **bespricht** der Bevollmächtigte bzw. der gesetzliche Betreuer diesen Willen mit dem behandelnden Arzt. Ihre Angehörigen und eventuelle sonstige Vertrauenspersonen sollen gehört werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. **Stimmen Arzt und Bevollmächtigter bzw. Betreuer überein**, dass Ihr schriftlich verfasster Wille auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, wird eine künstliche Ernährung nicht begonnen beziehungsweise beendet, weil Sie dies so vorausbestimmt haben.

Könnten sich jedoch der Bevollmächtigte bzw. der gesetzliche Betreuer und der behandelnde Arzt **nicht einigen**, ob Ihre Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, müsste das **Betreuungsgericht** (Amtsgericht) angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts würde eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Befolgung des mutmaßlichen Willens

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder betrifft sie nicht die aktuelle Behandlungssituation, hat der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer Ihren „**mutmaßlichen Willen**“ zu ermitteln. Nach dem Gesetz sind dabei „insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen zu berücksichtigen. Hierzu spricht der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer mit „nahen Angehörigen“ und „sonstigen Vertrauenspersonen“, z.B. mit Lebensgefährten, engen Freunden oder Seelsorgern. Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer auf diese Weise Ihren mutmaßlichen Willen dahingehend feststellen, dass Sie in der jetzigen Behandlungssituation z.B. eine künstliche Ernährung ablehnen, verweigert er dem behandelnden Arzt gegenüber seine Einwilligung in eine solche Maßnahme. Lässt sich der Arzt überzeugen, dass eine künstliche Ernährung in der gegebenen Behandlungssituation nicht Ihrem Willen entspricht, unterbleibt sie. Wäre der Arzt anderer Meinung, müsste das Betreuungsgericht (Amtsgericht) angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts würde eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer nicht ausreichend sicher klären, was Ihrem Willen in einer konkreten Behandlungssituation entspricht, muss er im Zweifel den vom Arzt vorgeschlagenen lebenserhaltenden Maßnahmen zustimmen.

Gespräche und Beratung

Bevor Sie eine vorsorgende Verfügung (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) verfassen, sollten Sie sich mit nahestehenden Personen und Ihrem Arzt besprechen sowie sich bei einer kompetenten und neutralen Stelle **informieren und beraten** lassen, z.B. beim Kreiseniorenrat, einem Betreuungsverein, bei der Betreuungsbehörde, einem Rechtsanwalt oder Notar.

Literaturhinweise:

Bühler, E., Kren, R., Stolz, Konrad: Betreuungsrecht und Patientenverfügungen –Praktische Informationen für Ärzte und Interessierte, Springer Medizin München 4. Aufl. 2012
 Bühler, E., Stolz, K. : Das neue Gesetz zu Patientenverfügungen in der Praxis; Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 2009, 261
 Klie, Thomas ; Student, Johann-Christoph, Die Patientenverfügung : was Sie tun können, um richtig vorzusorgen, Freiburg im Breisgau 2001
 Kränzle, Schmid, Seeger (Hg): Palliative Care Handbuch für Pflege und Begleitung Springer Heidelberg 5. A. 2011
 Riedel, A., Stolz, K. - Wer darf die Behandlung abbrechen? BtPrax 2009, 14
 Riedel/Stolz, Behandlungswünsche und mutmaßlicher Wille von Menschen mit geistiger Behinderung – ethische, pflegewissenschaftliche und juristische Aspekte, BtPrax 2013, 9
 Stolz, K.: Patientenverfügungen in Notfallsituationen, BtPrax 2011, 103
<http://www.esslinger-initiative.de>
http://www.bmj.bund.de/files/-/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar2010
<http://wiki.btprax.de/Patientenverfuegung/Literatur>